

## **Zur Novellierung des AsylbLG: Bundesregierung will an verfassungswidrigen Einschränkungen der gesundheitlichen Versorgung für Asylsuchende festhalten**

---

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende Juni einen neuen [Gesetzesentwurf](#) zur Novellierung des AsylbLG vorgelegt. Zur eingeschränkten medizinischen Versorgung von Asylsuchenden sieht der Entwurf allerdings keine Änderungen vor. Angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums, halten wir diese rein migrationspolitisch motivierte Beschränkung der Leistungen auf Nothilfe, Akutversorgung und das zur Gesundheit Unerlässliche für *verfassungs- und europarechtswidrig*.

Mit der Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes sollte auch die Umsetzung der neuen [EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU](#) einhergehen: Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, u.a. dass Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung erhalten (v.a. Art. 19, 21, 25).

Der vorgelegte Entwurf widerspricht ganz klar der Antwort, die uns die Bundesregierung im Mai 2013 auf unsere Kleine Anfrage „Gesundheitliche Versorgung von Folteropfern und traumatisierten Flüchtlingen“ gegeben hatte. Hier hieß es: *„Die Bundesregierung wird die nach dem Inkrafttreten der Neufassung der „Aufnahmerichtlinie“ geltenden unionsrechtlichen Vorgaben umsetzen und – wie in der Richtlinie festgelegt – insbesondere die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigen“* ([BT-Drs. 17/13327](#), S. 4). Diese Aussage erweist sich im Lichte des aktuellen Gesetzesentwurfes als leere Versprechung.

Gleiches gilt bezogen auf den UN-Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, nach dem „das Recht *eines jeden* auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ gewähren werden muss (Art 12 Abs. 1). Beide EU Vorgaben sind bereits rechtswirksam, d.h. Einzelne könnten sich in einem Klageverfahren auf diese Rechte berufen. Eine Umsetzung in nationales Recht blieb die Bundesregierung bisher schuldig.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf legt nahe, dass es der Bundesregierung an jeglichem politischen Willen fehlt, die von den Verbänden seit langem angemahnten Verbesserungen zur gesundheitlichen Versorgung von Asylsuchenden auf den Weg zu bringen. Dabei ist unbestreitbar, dass gerade frühe medizinische und psychosoziale Hilfen chronifizierten Krankheitsverläufen vorbeugen und frühe und umfassende Rehabilitation und gesellschaftliche Teilhabe fördern. Die jahrzehntelange Erfahrung der in der BAfF zusammen geschlossenen Behandlungseinrichtungen zeigt jedoch, dass eine flächendeckende und adäquate Behandlung auf dem Versorgungsgebiet der BRD in keinsten Weise gewährleistet ist.

Die BAfF fordert daher die ersatzlose Abschaffung dieses Sondergesetzes für Asylsuchende – wie das einzelne Bundesländer auch bereits tun. Das soziale Menschenrecht auf Gesundheit ist ein „empowerment right“, das die Wahrnehmung aller anderen Menschenrechte erst ermöglicht. In diesem Sinne ist allen Geflüchteten ein gleichberechtigter Zugang zum Gesundheitssystem - als Grundlage einer umfassenden Teilhabe an unserer Gesellschaft - zu gewähren.

Als Dachverband der spezialisierten Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die einen Großteil der psychosozialen Versorgung von Geflüchteten leisten, wissen wir darüber hinaus, dass Personen mit speziellen Bedürfnissen - wie z.B. Opfer von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen - einen besonderen Versorgungsbedarf aufweisen. Daher sind nach EU-Recht ebenso wie völkerrechtlichen Verpflichtungen darüber hinaus geeignete Instrumente zu entwickeln und zu implementieren, mithilfe derer Personen mit speziellen Bedürfnissen identifiziert werden können. Es ist ein gesicherter Zugang zu bedarfsgerechter medizinischer, psychologischer und sozialer Versorgung zu ermöglichen und die Kostenübernahme insbesondere für psychotherapeutische Behandlung und Dolmetscherkosten unabhängig vom Aufenthaltsstatus sicherzustellen.

*Berlin, 15.7.2014 Elise Bittenbinder, Vorsitzende der BAfF e.V.*